

Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (Musikschulgebührensatzung – MusGebS)

Vom 27. Juli 2023 (Amtsblatt S. 335),

geändert durch Satzung vom 26. Juni 2026 (Amtsblatt S. 265)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen der Gebühr
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
- § 6 Rückerstattung
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für den Unterricht an der Musikschule Nürnberg ist pro Schülerin / Schüler je Schuljahr eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

(2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Musikschul-Schuljahr (01.09. – 31.08. des darauffolgenden Jahres).

Die Jahresgebühr für folgende Fächer beträgt:

		Jahresgebühr	mtl. Rate	Jahresgebühr mit Nürnberg Pass	mtl. Rate mit Nürnberg Pass
1.	Musikalische Früherziehung	336,00 €	28,00 €	168,00 €	14,00 €
	Musikalische Grundausbildung	336,00 €	28,00 €	168,00 €	14,00 €
	Musik für die Kleinsten	384,00 €	32,00 €	192,00 €	16,00 €
	Elementare Musikpädagogik für Erwachsene	384,00 €	32,00 €	192,00 €	16,00 €
2.	Instrumentenkarussell (inkl. Instrumente)	636,00 €	53,00 €	318,00 €	26,50 €

Musikschulgebührensatzung

416.576

		Jahresgebühr	mtl. Rate	Jahresgebühr mit Nürnberg Pass	mtl. Rate mit Nürnberg Pass
3.	Gruppenunterricht im Instrumental- oder Vokalbereich				
	a) 45 Minuten Unterrichtsdauer bei 2 Schülern	624,00 €	52,00 €	312,00 €	26,00 €
	45 Minuten Unterrichtsdauer ab 3 Schülern	480,00 €	40,00 €	240,00 €	20,00 €
	b) 60 Minuten Unterrichtsdauer bei 2 Schülern	792,00 €	66,00 €	396,00 €	33,00 €
	60 Minuten Unterrichtsdauer ab 3 Schülern	672,00 €	56,00 €	336,00 €	28,00 €
4.	Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich				
	a) Einzelunterricht (30 Min.)	792,00 €	66,00 €	396,00 €	33,00 €
	b) Einzelunterricht (45 Min.)	1.200,00 €	100,00 €	600,00 €	50,00 €
	c) Einzelunterricht (60 Min.)	1.608,00 €	134,00 €	804,00 €	67,00 €
5.	Musiktheorie (45 Min.)	492,00 €	41,00 €	246,00 €	20,50 €
6.	Chor UNISONO	240,00 €	20,00 €	120,00 €	10,00 €
	Stadtstimmen-Chor	240,00 €	20,00 €	120,00 €	10,00 €
7.	Begabtenförderung (Förderklasse und Frühförderung) und Studienvorberei- tende Ausbildung	1.200,00 €	100,00 €	600,00 €	50,00 €
8.	Klassenmusizieren im Instrumental- oder Vokalbereich				
	a) Streicherklasse (zzgl. Instrument)	444,00 €	37,00 €	222,00 €	18,50 €
	b) Bläserklasse (zzgl. Instrument)	444,00 €	37,00 €	222,00 €	18,50 €
	c) Blockflötenklasse	444,00 €	37,00 €	222,00 €	18,50 €
	d) Chorklasse mit Stimmbildung	276,00 €	23,00 €	138,00 €	11,50 €
9.	Ensemble				
	a) ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	240,00 €	20,00 €	240,00 €	20,00 €
	b) für Ensembles mit mehr als 15 Mitgliedern ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	120,00 €	10,00 €	120,00 €	10,00 €
	c) mit gleichzeitigem Hauptfachunterricht	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

- (3) Die Jahresgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten.
- (4) Bei Aufnahme während des Musikschuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig von dem ersten Unterrichtsmonat bis zum Ende des Musikschuljahres. Beim erstmaligen Unterrichtsbeginn ab dem Monat Mai wird der August dieses Jahres nicht berechnet. Scheidet die Schülerin / der Schüler nach dem Schnupperunterricht aus, beträgt die Unterrichtsgebühr ein Zwölftel der Jahresgebühr der gewählten Unterrichtsart.
- (5) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Musikschuljahres aus Gründen, die die Musikschule Nürnberg nicht zu vertreten hat, so wird am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst.
- (6) Die Kosten für Instrumente und Notenmaterial tragen die Schülerinnen/Schüler selbst.
- (7) Auf Antrag können Instrumente der Musikschule (im Rahmen der Bestände) von Schülerinnen/Schülern gemäß § 23 MusS genutzt werden. Die Überlassungsgebühr beträgt 120,00 Euro pro Musikschuljahr für jedes überlassene Instrument. Die Überlassungsgebühr ist in zwölf gleichen monatlichen Raten zu entrichten. Werden Instrumente einmalig im Musikschuljahr für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten überlassen, ist die Überlassung gebührenfrei. Gleiches gilt für die Überlassung von Instrumenten im Instrumentenkarussell.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die Schülerin / der Schüler der Musikschule Nürnberg. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern sind daneben deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei der Verwaltungspauschale und der Jahresgebühr mit dem ersten Unterrichtstag, die Gebührenschild bei der Überlassungsgebühr beginnt mit dem ersten Überlassungstag.
- (2) Vorspiele und Konzerte als Bestandteil des Unterrichts im Sinne von § 13 MusS sind in der Jahresgebühr enthalten. Die Teilnahmepflicht an diesen Veranstaltungen begründet keine zusätzliche Gebührenschild.
- (3) Ergänzende Angebote wie Kurse, Workshops oder Exkursionen im Sinne von § 13 MusS unterliegen gesonderten Gebühren. Sie werden mit der Ankündigung des Angebots bekannt gemacht. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der jeweiligen ergänzenden Angebote wie Kurse, Workshops oder Exkursionen.
- (4) Kurzfristige Absagen
 - 1. Bei freiwilligen ergänzenden Angeboten kann bei Absage später als 72 Stunden vor Beginn der ergänzenden Angebote eine Ausfallentschädigung erhoben werden, sofern die Verhinderung zu vertreten ist. Die Ausfallentschädigung beträgt maximal 75 % der vereinbarten Gebühr.
 - 2. Eine Ausfallentschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Verhinderung auf Gründen beruht, die die Schülerin / der Schüler nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit mit ärztlichem Attest, Unfall, höhere Gewalt).

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Verwaltungspauschale wird mit Fälligkeit der ersten Unterrichtsgebühr fällig. Die zwölf Monatsraten für die Jahresgebühr und die Überlassungsgebühr werden jeweils am Ersten des Monats im Voraus fällig. Die Fälligkeit der Gebühren für freiwillige ergänzende Angebote wird individuell mit der Ankündigung des Angebots bekannt gemacht.

(2) Kommt ein Gebührenschuldner mit zwei Monatsraten der Jahresgebühr in Verzug oder bleibt eine Schülerin / ein Schüler vor Ablauf des Musikschuljahres ohne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die sie bzw. er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, mehr als dreimal unentschuldig dem Unterricht fern, so wird die Gebühr für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig.

(3) Scheidet eine Schülerin / ein Schüler während des Musikschuljahres mit Genehmigung der Leitung der Musikschule Nürnberg aus (§ 16 Abs. 4 MusS), ist die Gebühr bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der Abmeldung folgt. Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers gemäß § 16 Abs. 5 MusS.

§ 5

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Der Unterricht in den Ensemblefächern ist gebührenfrei, wenn gleichzeitig gebührenpflichtiger Unterricht in einem Hauptfach an der Musikschule Nürnberg belegt wird. Belegt eine Schülerin / ein Schüler mehrere Ensembles ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht, ist die Ensemblegebühr für das erste Ensemble zu entrichten, alle weiteren Ensembles sind dann kostenfrei. Bei zeitgleicher Anmeldung mehrerer Ensembles ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht ist die Ensemblegebühr gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 Buchst. a zu entrichten.

(2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:

1. Sozialermäßigung:

Bei sozialer Bedürftigkeit wird auf Antrag eine Ermäßigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Tabellenspalten „Jahresgebühr mit Nürnberg-Pass“ und „mtl. Rate mit Nürnberg-Pass“ gewährt. Der Antrag bedarf der Textform. Die Bedürftigkeit ist unverzüglich durch die Vorlage eines gültigen Nürnberg-Passes nachzuweisen. Sie endet, sobald der vorgelegte Nürnberg-Pass seine Gültigkeit verliert, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres. Eine Verlängerung ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 möglich. Sie muss vor Ablauf der geltenden Ermäßigung durch Vorlage des neuen Nürnberg-Passes unaufgefordert bei der Musikschule Nürnberg beantragt werden. Im Übrigen gilt Abs. 3 Satz 1.

Die Ermäßigung gilt nur für die Belegung *eines* instrumentalen oder vokalen Hauptfachs. Werden mehrere Fächer belegt, erfolgt eine Ermäßigung nur nach schriftlichem Antrag durch die Entscheidung der Leitung der Musikschule Nürnberg.

2. Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie den gebührenpflichtigen Instrumental- oder Vokalunterricht, so wird für das dritte Kind eine Gebührenermäßigung in Höhe von 15 % gewährt, für das vierte Kind und alle weiteren Kinder wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 % gewährt. Die Ermäßigung gilt nur für die niedrigste Gebühr, die bei dem betreffenden Gebührenschuldner und dessen gesetzlichen Vertretern anfällt.

3. Mehrfächerermäßigung:

Belegt eine Schülerin / ein Schüler mehrere gebührenpflichtige Fächer, so kann auf schriftlichen Antrag bei besonderer musikalischer Begabung für das zweite und jedes weitere belegte Fach eine Ermäßigung von 15 % gewährt werden. Die Ermäßigung gilt dann für das günstigste Unterrichtsfach.

(3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem Antrag in Textform folgt, gewährt. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies der Musikschule Nürnberg unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(4) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt für die Verwaltungspauschale, den Ergänzungs- und Ensembleunterricht, Workshops sowie die Überlassungsgebühr.

(5) Im Falle einer Beurlaubung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 MusS kann für die Zeit der Beurlaubung eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der anteiligen Musikschulgebühr gewährt werden.

§ 6

Rückerstattung

(1) Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Musikschuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften ausgefallenen Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung der Fachlehrkraft als auch bei längerer Krankheit der Schülerin / des Schülers. Schülerinnen/Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die anteilige Rückerstattung muss nach Ablauf des Musikschuljahres in Textform beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Musikschuljahr geendet hat, bei der Musikschule Nürnberg eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

(2) Wird der Präsenzunterricht aufgrund höherer Gewalt oder Schließung der Musikschule Nürnberg aufgrund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben durch eine digitale Unterrichtsform ersetzt, bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Eine Rückerstattung richtet sich nach Abs. 1.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (Musikschulgebührensatzung – MusGebS) vom 31. Juli 2014 (Amtsblatt S. 295), geändert durch Satzung vom 26. Juni 2018 (Amtsblatt S. 274), außer Kraft.